



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:
19 O 281/11

Abschrift

Verkündet am:
9.7.2012

Büsching, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin

gegen

Beklagte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 31.5.2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz,
die Richterin am Landgericht Rebeski und
die Richterin am Landgericht String

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zu Händen ihres Prozessbevollmächtigten eine Fotokopie der im Rahmen der Lehranalyse vom 9.2.1998 bis zum 29.11.2004 sowie vom 10.3.2006 bis zum 22.1.2007 gefertigten handschriftlichen Therapieaufzeichnungen herauszugeben, wobei die Beklagte berechtigt ist, sie selbst betreffende persönlichkeitsbezogene Aufzeichnungen zu schwärzen, Zug um Zug gegen Bezahlung der durch das Kopieren und die Schwärzungen entstehenden Kosten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beide Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Herausgabe handschriftlicher Therapieaufzeichnungen, welche diese im Rahmen einer Lehranalyse angefertigt hat, in Anspruch.

Die Klägerin, jetzt Fachärztin für psychosomatische Medizin, begann am 9.2.1998 im Rahmen ihrer Weiterbildung zur Ärztin für Psychosomatik und Psychotherapie bei der Beklagten am Lehrinstitut für Psychoanalyse und Psychotherapie Hannover e.V. eine sogenannte Lehranalyse.

Gemäß Ziffer 4.2.3 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung in psychoanalytischer Psychotherapie (Bl. 62 ff. d. A.) handelt es sich bei einer Lehranalyse um eine Selbsterfahrung, die zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll. Gemäß Ziffer 5.1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung soll die Lehranalyse dem Weiterbildungsteilnehmer (Analysanden) die Möglichkeit geben, mit Hilfe der psychoanalytischen Methode selbst unbewusste Inhalte und Prozesse zu erfahren - so, wie er dies später seinen Patienten ermöglichen soll. Insofern erlebt der Analysand dort in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik mit dem Ziel des professionellen und persönlichen Gewinns. Gemäß Ziffer 5.2 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung unterliegen die Lehranalytiker (hier die Beklagte) gegenüber dem Lehrinstitut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich die Dauer und Stundenzahl der Lehranalyse. Sie nehmen weder aktiv noch passiv an Stellungnahmen, Beurteilungen und Prüfungen der Analysanden teil (sogenanntes non-reporting System).

Die Lehranalyse dauerte zunächst bis zum 29.11.2004 und wurde vom 10.3.2006 bis zum 22.1.2007 fortgesetzt. Insgesamt absolvierte die Klägerin bei der Beklagten 680

Stunden. Unstreitig machte sich die Beklagte während der Gespräche handschriftliche Notizen; streitig ist, ob es sich um rein persönlichkeitsbezogene Aufzeichnungen oder zumindest auch eine Gesprächsdokumentation handelte und ob eine Herausgabepflicht der Beklagten besteht. Die Klägerin forderte die Beklagte zunächst unter Fristsetzung bis zum 1.9.2011, dann bis zum 12.12.2011 zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen über die durchgeführten Sitzungen auf. Die Beklagte händigte der Klägerin eine Bescheinigung über die Lehranalyse sowie die Stundenkarteikarte aus, verweigerte jedoch die Herausgabe der handschriftlichen Aufzeichnungen.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei auch verpflichtet, diese herauszugeben. Sie behauptet, die eigentliche Lehranalyse habe lediglich 400 Stunden gedauert, anschließend sei die Lehranalyse in ein Arzt-Patienten-Verhältnis umgeschlagen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Beklagte erklärt habe, die Klägerin sei derart gestört, dass sie weiterer Therapie bedürfe. Die Klägerin leide nunmehr unter einem posttherapeutischen Belastungssyndrom. Zur Behandlung dieses Krankheitsbildes seien Behandlungskosten in Höhe von 15.000,00 € entstanden. Sie meint, dass ihr darüber hinaus gegen die Beklagte ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 € zustünde. Zur Durchsetzung der Ansprüche sei sie auf die handschriftlichen Aufzeichnungen der Beklagten angewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr zu Händen ihres Prozessbevollmächtigten eine Fotokopie der handschriftlichen Therapieaufzeichnungen im Rahmen der Lehranalyse bzw. Behandlung vom 9.2.1998 bis 29.11.2004 sowie vom 10.3.2006 bis zum 22.1.2007, Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, zur Herausgabe der handschriftlichen Aufzeichnungen nicht verpflichtet zu sein. Da keine Dokumentationspflicht bestünde, gäbe es auch keine entsprechende Herausgabepflicht. Zudem existiere über die bereits herausgegebenen Unterlagen hinaus keine objektive Dokumentation über die Sitzungen. Ihre handschriftlichen

Aufzeichnungen seien rein assoziativ und auf ihre Person bezogen, so dass deren Herausgabe unzumutbar sei.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen und Übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Überlassung lesbarer Fotokopien der handschriftlichen Auszeichnungen zu, wobei die Beklagte allerdings berechtigt ist, die allein auf ihre Person bezogenen Inhalte zu schwärzen. Zug um Zug gegen die Herausgabe der Unterlagen ist die Klägerin verpflichtet, der Beklagten die mit den Fotokopien und Schwärzungen verbundenen Aufwendungen zu erstatten. Der Anspruch ergibt sich zum einen in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Herausgabe psychiatrischer Krankenunterlagen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin und zum anderen aus einer Nebenpflicht des Vertrages über die Durchführung der Lehranalyse.

1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Patient gegenüber dem Arzt als Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts, das wiederum auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG beruht, grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen (vgl. BGH, Urteil vom 6.12.1988, VI ZR 76/88, zit. nach Juris, Rn. 6). Ein solcher Anspruch steht auch der Klägerin gegen die Beklagte zu.

a)

Zwar bestand zwischen den Parteien jedenfalls zu Beginn der Lehranalyse kein Arzt-Patienten-Verhältnis, sondern die besondere Beziehung zwischen dem Lehranalysanden (Klägerin) und dem Lehranalytiker (Beklagte). Daher behauptet die Beklagte ja auch, ihre handschriftlichen Aufzeichnungen beinhalteten keinerlei objektive

Dokumentation über die Gesprächsinhalte, sondern ausschließlich Assoziationen, die sie in Bezug auf ihre eigene Person bei den Gesprächen erfahren habe. Gleichwohl ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen im Arzt-Patienten-Verhältnis anzuwenden. Denn das Verhältnis zwischen dem Analysanden und dem Lehranalytiker ist insofern mit einem Arzt-Patienten-Verhältnis vergleichbar, als der Sinn der Lehranalyse gerade darin liegt, dass der Analysand Patientenerfahrung im Sinne der Bewusstmachung und Reflexion unbewusster Inhalt und Prozesse sammelt, um dies später selbst seinen Patienten ermöglichen zu können und darüber hinaus in der Lage zu sein, mit unterschiedlichen Patienten umzugehen. Da man dies nicht erst in der Praxis anhand des Umgangs mit dem Patienten selbst erlernen sollte, wird der Analysand in der Lehranalyse letztlich selbst zum Patienten und der Lehranalytiker wird zum Arzt. Auch wenn dies zu Ausbildungszwecken geschieht, ändert sich an der gewollten Vergleichbarkeit des Verhältnisses von Analysandem und Analytiker zu einem Arzt-Patienten Verhältnis nichts.

b)

Nach alledem kann dahinstehen, ob die Lehranalyse tatsächlich, wie die Klägerin behauptet, nach 400 Stunden in ein therapeutisches Verhältnis umgeschlagen ist und daher bereits jedenfalls von diesem Zeitpunkt an in direkter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Anspruch auf Herausgabe der handschriftlichen Aufzeichnungen besteht. Auch für den Umfang des Herausgabeanspruchs spielt dies keine Rolle, weil die Beklagte auch dann berechtigt wäre, rein personenbezogene Aufzeichnungen (dazu unter 3.) zurückzubehalten.

c)

Die Ansicht der Beklagten, eine Verpflichtung zur Herausgabe der Aufzeichnungen könne bereits deshalb nicht bestehen, weil es keine entsprechende Dokumentationspflicht gebe, trifft nicht zu. Richtig ist zwar, dass es im Hinblick auf das Fehlen einer Dokumentationspflicht nicht pflichtwidrig gewesen wäre, überhaupt keine Aufzeichnungen anzufertigen oder diese zu vernichten. Sind aber wie hier Aufzeichnungen gemacht worden und nach wie vor vorhanden, so ist diese Dokumentation nach den obigen Ausführungen grundsätzlich von der Herausgabepflicht erfasst. Soweit die Beklagte geltend macht, die Herausgabe sei ihr

wegen der Personenbezogenheit der Aufzeichnungen unzumutbar, lässt dies nicht die Herausgabepflicht als solche entfallen, sondern betrifft lediglich deren Umfang. Im Ergebnis kann das Recht der Beklagten, die auf ihre Person bezogenen Aufzeichnungen zu schwärzen, sogar dazu führen, dass lediglich geschwärzte Unterlagen herauszugeben sind (siehe dazu unter 3.).

d)

Schließlich steht auch der sogenannte therapeutische Vorbehalt dem Herausgabeanspruch der Klägerin nicht entgegen. Zu seinem Schutz gilt das Einsichtsrecht des Patienten in die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen in den Bereichen der Psychiatrie und Psychotherapie zwar nur eingeschränkt. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kenntnis der Unterlagen auf den psychischen Gesundheitszustand des Patienten nachteilig auswirkt, kann der Arzt berechtigt sein, Aufzeichnungen zurückzuhalten (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 7 f). Einen solchen therapeutischen Vorbehalt macht die Beklagte allerdings nicht geltend, so dass er hier nicht zu berücksichtigen ist.

2.

Unabhängig vom Anspruch des Patienten auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen ergibt sich der Herausgabeanspruch der Klägerin hier auch aus dem Vertrag über die Durchführung der Lehranalyse. Nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB begründet jedes Schuldverhältnis eine Nebenpflicht zur gegenseitigen Unterstützung (vgl. Palandt/Grüneberg, § 242 BGB, Rn. 31). Daraus wiederum ergibt sich, dass die Beklagte der Klägerin die Unterlagen, welche sie im Rahmen der Lehranalyse angefertigt hat, zur Verfügung stellen muss. Ihren eigenen Interessen wird dadurch hinreichend Genüge getan, dass sie berechtigt ist, rein auf ihre Person bezogene Zeichnungen zu schwärzen (siehe unter 3.).

3.

Die Beklagte ist berechtigt, die ausschließlich auf ihre Person bezogenen assoziativen Aufzeichnungen zu schwärzen. Dies beruht auf dem Persönlichkeitsrecht des aufzeichnenden Therapeuten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9.1.2006, 2 BvR 443/02, zit. nach Juris, Rn. 45 und 54). Der Klägerin ist einzuräumen, dass zwar die Gefahr besteht, dass die Beklagte auch solche Passagen schwärzt, die nicht ihr

Persönlichkeitsrecht betreffen. Diese Missbrauchsgefahr muss jedoch hingenommen werden, da eine entsprechende Überprüfung, ob es sich tatsächlich um persönlichkeitsbezogene Stellen handelt, gerade aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Therapeuten nicht möglich ist.

II.

Dem Antrag der Klägerin, der Beklagten gemäß § 421 ZPO die Vorlage der Aufzeichnungen aufzugeben, war nicht nachzugehen. Zum einen kann die Vorlagepflicht der Beklagten gemäß § 421 ZPO nicht über ihre Herausgabepflicht gegenüber der Klägerin hinausgehen. Zum anderen entfiel für die Klage auf Herausgabe der Unterlagen das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, würde die Klägerin über den Antrag nach § 421 ZPO die Vorlage der begehrten Unterlagen erreichen (vgl. Zöller/Geimer, § 421 ZPO, Rn. 3).

III.

Der Hilfsantrag im Schriftsatz vom 4.6.2012 (Bl. 72 ff. d. A.) gibt keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten. Neue Sachanträge sind spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung zu stellen (vgl. Zöller/Greger, § 296 a ZPO, Rn. 2 a). Der Sache nach bedurfte es des Hilfsantrags nicht, weil dieser als Weniger bereits in dem Hauptantrag enthalten ist. Auch kostenrechtlich ergibt sich kein Unterschied, weil der Kläger auch bei Erfolg des Hilfsantrags im Hinblick auf das Unterliegen mit dem Hauptantrag mit einem Teil der Kosten zu belasten ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO. Das Gericht bewertet das Unterliegen der Klägerin hinsichtlich des Umfangs der Herausgabepflicht mit 20 %. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Schulz

Rebeski

String

Berufungsfrist not:

VF: 6.8.

TA: 20.8 /sc

Berufungsbegründung:

VF: 18.9.

TA: 4.9. /sc